

## **Präambel**

*Das DIQP Deutsches Institut für Qualitätsstandards und -prüfung hat die Aufgabe, den Qualitätsgedanken zu fördern und dies durch die Entwicklung neuer Gütesiegel und Zertifikate sowie einer entsprechenden Zertifizierung von Unternehmen der Wirtschaft zu dienen.*

*Unter dem Dach des DIQP Deutsches Institut für Qualitätsstandards und -prüfung können sich an der Verwirklichung des Institutszwecks neben natürlichen und juristischen Personen, Wirtschaftsunternehmen und -verbänden auch wissenschaftliche Institute, Hochschulen, Vereinigungen und Organisationen beteiligen.*

*Das DIQP Deutsches Institut für Qualitätsstandards und -prüfung vertritt seine Mitglieder zudem als Unternehmensverband gegenüber der Öffentlichkeit und Politik.*

*Ein auf Gewinn abzielender Geschäftsbetrieb des DIQP Deutsches Institut für Qualitätsstandards und -prüfung ist ausgeschlossen.*

## **In diesem Sinne gibt sich das DIQP Deutsches Institut für Qualitätsstandards und -prüfung diese Satzung:**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen DIQP Deutsches Institut für Qualitätsstandards und -prüfung und soll in das Vereinsregister eingetragen werden Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Namen: DIQP Deutsches Institut für Qualitätsstandards und -prüfung e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

Das DIQP Deutsches Institut für Qualitätsstandards und -prüfung hat die Aufgabe, durch die Förderung des Qualitätsgedankens und der Generierung neuer Standards und der Entwicklung neuer Gütesiegel und Zertifikate der Wirtschaft zu dienen.

A) Zur Verwirklichung dieser Aufgabe wird das Institut:

1. geeignete Analyseinstrumente, Gütesiegel und Zertifikate entwickeln. Externe Unternehmen können nach Prüfung und Zertifizierung diese Gütesiegel und Zertifikate verwenden. Die Prüfung soll durch Externe (vom DIQP Deutsches Institut für Qualitätsstandards und -prüfung zu zertifizierenden) externen Prüfer durchgeführt werden.
2. die zertifizierten Inhaber von Gütesiegeln bzw. Zertifikaten bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.
3. Anstöße für Politik und Wirtschaft zur Forschung und Vertiefung des Qualitätsbewusstseins und die entwickelten Gütesiegel und Zertifikate geben.
4. Beiträge zur theoretischen Weiterentwicklung des Fachgebiets leisten.

5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durchführen um die Gütesiegel und Zertifikate öffentlich bekannt zu machen.
6. Tagungen und Veranstaltungen durchführen, um die Öffentlichkeit über die Aufgaben, Ziele und die entwickelten Siegel und Zertifikate zu informieren.

B) Das DIQP Deutsches Institut für Qualitätsstandards und -prüfung kann im Rahmen der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben juristische Personen gründen oder sich an solchen beteiligen und diesen Aufgaben übertragen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft im Verein:

### *a) Mitgliedschaft*

Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Jedes Mitglied aus § 5 Nr.1a ist berechtigt, zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und durch Aufnahme durch die absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Alle Gründungsmitglieder sind automatisch Mitglieder mit Stimmrecht entsprechend § 5 Nr.1a.

### *b) Fördermitgliedschaft*

Jede natürliche oder juristische Person wie z.B. Wirtschaftsunternehmen aber auch Wirtschaftsverbände oder wissenschaftliche Institute, Hochschulen, Vereinigungen und Organisationen können die Arbeit des Vereins durch eine Fördermitgliedschaft finanziell unterstützen.

Die Fördermitgliedschaft kann formlos beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Fördermitglieds. Die Aufnahme wird schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand an das Fördermitglied bestätigt. Erst mit dieser Bestätigung gilt das Mitglied als durch den Vorstand aufgenommen.

Alle Fördermitglieder dürfen ein oder mehrere vom Vorstand zu bestimmendes Siegel und oder Zertifikate verwenden, um auf die Mitgliedschaft im DIQP Deutsches Institut für Qualitätsstandards und -prüfung öffentlich zu verweisen.

Zudem erteilen alle Fördermitglieder erteilen mit Aufnahme in den Verein ihr Einverständnis, dass der Verein DIQP Deutsches Institut für Qualitätsstandards und -Prüfung berechtigt ist, ihren Namen und Kontaktdaten inklusive deren Website in einer öffentlich einzusehenden Mitgliederliste mit den Mitgliedern aus § 5 Nr.1 b zu veröffentlichen. Diese Einwilligung kann schriftlich widerrufen werden und ist an den Vorstand zu richten.

Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung. Die Fördermitgliedschaft kann von beiden Seiten gem. § 5 Abs.2 schriftlich gekündigt werden.

2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Mitglieder gem. § 5 Nr.1a und Fördermitglieder gem. § 5 Nr. 1b bezahlen unterschiedliche Mitgliedsbeiträge.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, diese besteht aus den Mitgliedern. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - i. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
  - j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben
  - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
  - l. die Aufnahme neuer Mitglieder gem. § 5 Nr.1a

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher per Post, Telefax oder E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel mindestens einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

6. Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
7. Ist ein Mitglied gem. § 5 Nr. 1a an der Teilnahme der Mitgliederversammlung gehindert, kann es sein Stimmrecht an ein anderes Mitglied gem. § 5 Nr. 1a durch schriftliche Stimmrechtsvollmacht übertragen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, können aber durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Entschädigung erhalten, welche sich der Höhe nach an der Ehrenamtspauschale an §3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz orientiert.
2. Sollte es erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt einen oder mehrere Geschäftsführer, Direktoren und weitere Mitarbeiter gegen marktübliches Entgelt für den Verein einzustellen. Diese sind gem. §30 BGB als besonderer Vertreter für den Verein tätig.

Die zu erledigen Aufgaben umfassen:

- Leitung der Geschäftsstelle
- die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstands
- die laufenden Geschäfte sowie Kassengeschäfte
- die Erledigung der weiteren vom Vorstand übertragenen Aufgaben
- die Koordinierung der aktiven Vereinsmitglieder und der Partner außerhalb des Vereins
- im Benehmen mit dem Vorstand die Öffentlichkeitsarbeit
- weitere Aufgaben aus dieser Satzung

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand soll in der Regel mindestens halbjährlich tagen.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 10 Haftung**

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
2. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
3. Der Vorstand haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

## **§ 11 Aufwändungsersatz**

Amtsträger und Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Der Vorstand muss im Vorfeld die Übernahme der Kosten bestätigen.

## **§ 12 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Zur Bewertung der wissenschaftlichen Leistung sowie zur Beratung von Vorstand und Mitgliederversammlung in grundlegenden fachlichen und fächerübergreifenden Fragen wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung des Instituts bei der langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung
2. regelmäßige Bewertung der Forschungsleistungen des Instituts im Dialog mit dem Vorstand und den bewerteten Forschungseinheiten
3. Berichte über die Bewertungen an den Vorstand

(2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus bis zu zehn unabhängigen, Wissenschaftlern oder anderen Sachverständigen zusammen. Sie werden auf der Basis von Vorschlägen der Mitgliederversammlung durch den Vorstand berufen. Die Berufung erfolgt auf vier Jahre, die Wiederberufung ist möglich.

(3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können durch Beschluss des Vorstands eine angemessene Aufwandspauschale erhalten.

## **§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

2. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen an die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
3. Die Auflösung und Vermögensverteilung übernimmt der Vorstand.